

erachtet hat, die sich in der Praxis als überaus wirksam erwiesen dürfte.¹⁰⁰ (Damit wird im Übrigen auch ein bedeutsamer Beitrag zur Professionalisierung der genannten Berufsleistungen geleistet.) Wer die gesamte Angebotspalette im Bereich der Finanzdienstleistungen ("Full Service") anbieten will, braucht sowohl eine Anwalts- als auch eine Treuhänderschaft. Hier haben die rechtswissenschaftlichen Kontinuitäten Vorteile. Zunächst sind die bei Inkrafttreten des Rechtsanwaltsgesetzes in die Rechtsanwaltsliste eingetragenen Personen sowie die Rechtsanwältinnen weiterhin befähigt, ohne besondere Bewilligung in den Sparten Vermögensverwaltung, Finanzberatung, Wirtschaftsprüfung und Buchführung berufsrechtlich tätig zu sein (Art. 62 Rechtsanwaltsgesetz). Ebenso bleiben nach Art. 64 Treuhändergesetz alle aufgrund des Gesetzes von 1988 über die Rechtsanwältinnen, Rechtsanwältinnen, Treuhänder, Buchhalter und Patentanwälte erhaltenen Bewilligungen unberührt. Gemäß Art. 66 Treuhändergesetz bleiben die bei seinem Inkrafttreten in die Liste der Rechtsanwältinnen eingetragenen Personen sowie die Rechtsanwältinnen befähigt, die Tätigkeit eines vorerwähnten Geschäftsführers einer Treuhändergesellschaft auszuüben. Schließlich betreffen auch die bei Inkrafttreten des Treuhändergesetzes im Inland zugelassenen Banken das Recht, ohne besondere Bewilligung sämtliche Tätigkeiten eines Treuhänders i. S. v. Art. 7 geschäftsmäßig auszuüben (Art. 57 Treuhändergesetz). Kommt hinzu, dass die eingesetzten Anwälte und Treuhänder Erfahrung in der Abwicklung von speziell rechtswissenschaftlichen Finanzdienstleistungsgeschäften haben. Einheimische Newcomer müssen sich zwar ersten Prüfungen unterziehen. Aber auch sie haben insoweit Vorteile, als sie die Verhältnisse kennen. Darüber hinaus sind mit der Verschärfung der Treuhänderprüfung die Anforderungen an die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse massiv erhöht worden. Die damit erhaltene Schranke bezieht sich sowohl auf die Niederlassungstätigkeit als auch auf die Dienstleistungstätigkeit.¹⁰¹

¹⁰⁰ Vgl. dazu die Empfehlung in Baudenbacher, Der Finanzplatz Liechtenstein im EWR, 49; zum Kontext auch Gmeibers/Matt, 50 f.

¹⁰¹ Baudenbacher, Der Finanzplatz Liechtenstein im EWR, 49.